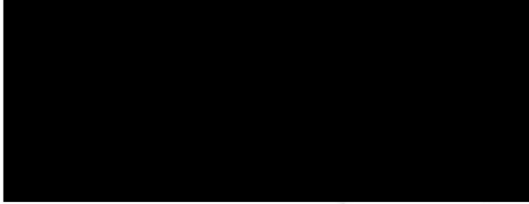




Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
FB Sicherheit, Ordnung und Verkehr
Postfach 1138
14801 Bad Belzig

Ort, Datum Werder (Havel), 10.05.2023	
Sachbearbeiter(in) Frau [REDACTED]	Zimmer-Nr. [REDACTED]
Telefon 03327 739 [REDACTED]	Telefax 03327 739 260
E-Mail [REDACTED]@potsdam-mittelmark.de *	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) 2023O00023 / 220014	



Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Versagung

der Verkehrsrechtlichen Anordnung
gemäß § 45 der StVO (VKZ)

Ort / Straße: Gemeinde Groß Kreutz (Havel), B 1 , B
Ortsteil:
Ortslage: Abs. 890 von km 2,125 - 2,700 und von km 2,931 - 3,4

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrages vom 17.01.2023 ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag vom 17.01.2023 wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Datum vom 17.01.2023 beantragten Sie eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h auf der B 1 zwischen Jeserig und Brandenburg/H. für den Bereich des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Sie begründen Ihren Antrag damit, dass entlang der B 1 Bäume stehen, vor denen keine Fahrzeug-Rückhaltesysteme angebracht sind. Außerdem war im Jahr 2018 unangepasste Geschwindigkeit die häufigste Unfallursache bei Baumunfällen. Sie führen aus, dass über die Hälfte der Verkehrstoten auf Landstraßen verunglücken und Baumunfälle häufiger tödlich oder mit schwerverletzten Personen enden.

Nach § 45 Abs. 9 der StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorgenannten Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Gemäß VwV-StVO zu § 41 VZ 274 sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind, jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird.

Im Rahmen der Prüfung des Antrages wurden das Polizeipräsidium Direktion West, Polizeiinspektion Brandenburg, und der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als zuständiger Straßenbaulastträger angehört.

In der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 ereigneten sich auf der Strecke insgesamt 10 Verkehrsunfälle. Zwei Mal war nicht angepasste Geschwindigkeit die Ursache für den Unfall.

Der Straßenverlauf ist übersichtlich; Fahrbahnschäden, die eine Reduzierung der zulässigen

Höchstgeschwindigkeit rechtfertigen, sind dem Straßenbaulastträger nicht bekannt.

Sofern Sie Ihren Antrag mit allgemeinen Informationen zur Verkehrsunfallstatistik begründen, ist dies nicht geeignet, die Gefahr im konkreten Streckenabschnitt zu begründen. Auch allgemeine Empfehlungen der UDV bzw. der Dekra stellen keine ausreichende Begründung für eine Geschwindigkeitsreduzierung dar.

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Dabei darf kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung eigenverantwortlich zu beachten. In der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) heißt es dazu, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden sollen, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind, jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Anderenfalls muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Die Straßenverkehrsbehörde ist nicht befugt, für jede erdenkliche Verkehrssituation eine Regelung zu treffen, sondern nur dort, wo dies, aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Alle Verkehrsteilnehmer tragen eine Verantwortung für ihr Verhalten im Straßenverkehr. Diesbezüglich verweise ich nochmals auf § 45 Abs. 9 Abs. 2 StVO und § 39 Abs. 1 StVO.

Eine bestehende Gefahrenlage aufgrund besonderer örtliche Verhältnisse konnte im Rahmen der Prüfung Ihres Antrages unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen nicht festgestellt werden. Allein das Vorhandensein von Bäumen begründet keine erhebliche Gefahrenlage. Die Anordnung der von Ihnen beantragten Geschwindigkeitsreduzierung ist aus vorgenannten Gründen nicht zulässig. Der Antrag wird abgelehnt.

Rechtsgrundlagen

- Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) in Kraft getreten am 01.04.2013 in der derzeit geltenden Fassung
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98) in der geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1 in 14806 Bad Belzig, bei der oben angegebenen Stelle oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises einzulegen.

Im Auftrag



Sachbearbeiterin

Sonstige Anlagen

Verteiler: Antragsteller
PI BRB - @
LS NL Potsdam - @
Akte

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

...